

# **Satzung der Universität Stuttgart über die Durchführung einer Aufnahmeprüfung im Studiengang Umweltschutztechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science**

**Vom 20. Juni 2011**

Aufgrund von § 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Stuttgart am 25. Mai 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Umweltschutztechnik eine Aufnahmeprüfung durch. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den Studiengang Umweltschutztechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science getroffen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

## **§ 2 Fristen**

Der Studienbewerber hat die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen.

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen sowie eine schriftliche Zusammenfassung bis zu einer Seite über die außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den Studiengang Umweltschutztechnik besonderen Aufschluss geben,

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen mindestens einer Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei Personen des hauptberuflichen, wissenschaftlichen Personals und zwei Studenten mit beratender Stimme zusammen. Eines der Mitglieder muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission Umweltschutztechnik vom Rektor bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung der Aufnahmeprüfung.

#### **§ 5 Verfahren der Aufnahmeprüfung**

(1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.

(2) Die Auswahlkommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Rektorin oder der Rektor der Universität Stuttgart aufgrund eines Vorschlags der Auswahlkommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

#### **§ 6 Eignungskriterien**

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- a) Studiengangsspezifische Fächer in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- b) Studiengangsspezifische Berufsausbildung/praktische Tätigkeit
- c) Fachspezifische Zusatzqualifikation/außerschulische Leistungen

## **§ 7 Ermittlung der Eignung**

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

### 1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangspezifischen Fächern:

Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) bestbenotete Fremdsprache (Wurden mehrere Fremdsprachen belegt, so wird zunächst vorrangig die in allen vier Halbjahren belegte Fremdsprache und sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache berücksichtigt.)
- d) bestbenotetes naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Physik, Chemie) (Wurden mehrere Fächer belegt, so wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach berücksichtigt.)

jeweils im arithmetischen Mittel erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden addiert, wobei Mathematik und die Naturwissenschaft doppelt gewichtet werden. Es können max. 90 Punkte erreicht werden. Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels werden auch diejenigen Halbjahre berücksichtigt, die nicht in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen sind (geklammerte Werte).

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch unter c) als Fremdsprache gewertet werden.

### 2. Bewertung von fachspezifischen Zusatzqualifikationen und studiengangsspezifischen praktischen Tätigkeiten

Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet diese Kriterien auf einer Skala von 0 bis 30. Dabei können alle unter § 3 Abs. 2b eingereichten Unterlagen berücksichtigt werden, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben.

(2) Die nach Absatz 1 Nr.1 und Nr.2 vergebenen Punktzahlen werden addiert. Maximal können 120 Punkte erreicht werden. Geeignet ist, wer mindestens 55 Punkte hat.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/12. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik vom 11. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/08) außer Kraft.

Stuttgart, den 20. Juni 2011

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)